

**C. Bundesbeschluss II über den Voranschlag 1995
des Bundesamtes für Rüstungsbetriebe**
**C. Arrêté fédéral II concernant le budget 1995
de l'Office fédéral de la production d'armements**

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Art. 1–3
Titre et préambule, art. 1–3

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

94.3488

Postulat FK-SR (94.074)
**Verhältnis von Nahrungsmittelhilfe
und agrarpolitischen Massnahmen**
Postulat CdF-CE (94.074)
**Aide humanitaire
et politique agricole nationale**

Wortlaut des Postulates vom 18. November 1994

Der Bundesrat wird eingeladen, einen Bericht zu erstatten über das Verhältnis der Nahrungsmittelhilfe im Rahmen der humanitären Hilfe zu den agrarpolitischen Massnahmen des Bundes.

Texte du postulat du 18 novembre 1994

Le Conseil fédéral est invité à présenter un rapport sur la portée de l'aide alimentaire en tant que partie de l'aide humanitaire dans le cadre de la politique agricole nationale.

Jagmetti Riccardo (R, ZH), Berichterstatter: Bei der Beratung des Budgets des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten haben wir knapp 43 Millionen Franken für Nahrungsmittelhilfe mit Milchprodukten und mit Getreide beschlossen, unter dem Titel der humanitären Aktion. Es lag der Finanzkommission daran, einmal Rechenschaft darüber zu erhalten, ob das wirklich humanitäre Hilfe oder ob das Agrarpolitik sei oder ob einfach ein glücklicher Zufall vorliegt, dass sich beides miteinander verwirkliche. Aber es liegt der Kommission daran zu wissen, welches Gewicht bei diesen Aufwendungen der Entwicklungshilfe und der Agrarpolitik eigentlich zukommt. Das Postulat hat nichts Revolutionäres. Es möchte einfach Klarheit verschaffen. Wir bitten den Bundesrat um einen entsprechenden Bericht, damit wir in Zukunft wissen, unter welchem Gesichtspunkt wir diese Beträge festsetzen sollen. Für ihre Höhe haben wir dann auch klare Kriterien und Massstäbe.

Stich Otto, Bundespräsident: Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Er wird Ihnen aber nicht einen separaten Bericht erstatten. Wir müssen langsam anfangen, effizient zu arbeiten und etwas zu sparen. Wir werden in der nächsten Botschaft des Bundesrates über die Fortführung der humanitären Hilfe Stellung nehmen. Die Antwort ist aber eigentlich klar.

Überwiesen – Transmis

94.070

Eidgenössische Versicherungskasse.
Verordnung. Teilrevision
Caisse fédérale d'assurance.
Ordonnance. Révision partielle

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 840 hiervor – Voir page 840 ci-devant

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Die Genehmigung der Statuten der Eidgenössischen Versicherungskasse (EVK) – neu heisst sie «Pensionskasse des Bundes» – hat eine Vorgeschichte, die in die letzte Session zurückgreift. Damals haben wir das Geschäft zurückgestellt. Die Genehmigung spielt sich aber auch im Umfeld der ungelösten Probleme der EVK ab, die wir in diesem Rat schon öfter behandelt haben. Ich lege Ihnen für die Staatspolitische Kommission nun dar, weshalb wir die Statuten nur mit drei Vorbehalten genehmigen wollen. Zuerst ein Wort zur Notwendigkeit und zur Vorgeschichte der Statutenrevision:

Auf den 1. Januar 1995 treten das Freizügigkeitsgesetz (FZG) und das Wohneigentumsförderungsgesetz (WEFG) in Kraft. Diese haben – vor allem das FZG – zwingende Auswirkungen auf die Pensionskassen. Wir müssen also handeln. Die Statutenrevision der EVK soll nun die Rechtsgrundlage schaffen, um dem zu genügen und auch Klarheit für alle Versicherungsnehmer zu bringen. Die revidierten Statuten sollen auch innerhalb der EVK die Grundlage für die EDV-Anpassungen sein. Zusätzlich werden mit der Revision auch die Bedingungen für den Anschluss weiterer Arbeitgeber an die Pensionskasse geregelt.

In der Herbstsession 1994 hat unser Rat das Geschäft auf Antrag der Staatspolitischen Kommission und der Finanzkommission zurückgestellt und vom Bundesrat bzw. vom zuständigen Departement weitere Abklärungen und Unterlagen verlangt – nicht, weil die Notwendigkeit der Statutenrevision bezweifelt wurde, sondern weil verschiedene Fragen offenblieben, insbesondere finanzieller Art und betreffend die Notwendigkeit aller Änderungen. Die Statutenrevision erfolgt auch heute noch in einem ungünstigen Klima, und es ist für das Verständnis des Kommissionsantrages (Art. 1 Beschlussentwurf) nötig, einen Seitenblick auf dieses Klima und auf das Umfeld zu werfen.

Aus früheren Diskussionen in diesem Rat wissen Sie, dass die bisherigen Rechnungen der EVK wiederholt nicht genehmigt wurden, dass auch die Rechnung 1993 der EVK noch immer nicht abgenommen ist. Wir wissen, dass 120 000 Dossiers von Versicherten von Hand aufgearbeitet werden müssen. Diese Aktion beansprucht zwischen 300 und 400 Arbeitsjahre eines Arbeitnehmers. Die Bereinigung wird trotz zusätzlichem Personal nicht vor dem Jahr 2000 abzuschliessen sein. Das Ziel, alle Dossiers bis zum 1. Januar 1996 aufzuarbeiten, musste aufgegeben werden. Es sind derzeit auch keine Versicherungsausweise erhältlich; diese können nicht, wie das bei Versicherungskassen üblich ist, auf Anfang jeden Jahres abgegeben werden.

Diese ungelösten Probleme haben mit der Statutenrevision direkt nichts zu tun; sie bilden aber das Umfeld und das Klima, in denen sich diese Genehmigung nun abspielt. Das Klima, das während dieser Statutenrevision im Rat und in den Kommissionen herrschte, war auch nicht das kooperativste, das man sich wünschen kann.

Die Fragen seitens der Staatspolitischen Kommission und der Finanzkommission, welche am 5. Oktober gestellt wurden, wurden nicht in der gewünschten Prägnanz beantwortet. So ist noch immer nicht klar auseinandergehalten, welche Änderungen nun zwingend durch das Freizügigkeitsgesetz unabdingbar verlangt werden und welche nicht. Die wichtige Antwort auf die Frage, weshalb noch rund 4 Milliarden Franken

Postulat FK-SR (94.074) Verhältnis von Nahrungsmittelhilfe und agrarpolitischen Massnahmen

Postulat CdF-CE (94.074) Aide humanitaire et politique agricole nationale

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.3488
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1994 - 15:00
Date	
Data	
Seite	1249-1249
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 149

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.